

Konzept zur Förderung von LRS-SchülerInnen an der FSR

I Grundlage: der LRS-Erlass

Für SchülerInnen, die nachweislich besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und der Rechtschreibung (LRS) haben, gilt der Runderlass des Kultusministeriums NRW vom 19.07.1991. Dieser Erlass regelt die schulischen Maßnahmen u.a. in folgenden entscheidenden Punkten:

- Für die LRS-SchülerInnen sind besondere Fördermaßnahmen notwendig. Dies können sowohl *allgemeine Fördermaßnahmen* sein, z.B. innere Differenzierung, Förderunterricht für ganze Klassen etc., als auch *zusätzliche Fördermaßnahmen*, z.B. LRS-Förderkurse, außerschulische Maßnahmen etc. (vgl.: RdErl. 1.2, 2.2 und 2.3).
- Jeder Förderung geht eine *Analyse* der Lernsituation voraus, z.B. Reflexion durch den/die DeutschlehrerIn, LRS-Diagnoseverfahren etc. (vgl.: RdErl. 2.1.).
- Für die SchülerInnen der Klassen 5 und 6 sollten zusätzliche Förderkurse *in der Schule* eingerichtet werden, für SchülerInnen der Klassen 7 bis 10 sollten, wenn im Einzelfall die Schwierigkeiten noch nicht behoben werden konnten, im Bedarfsfall *schulübergreifende Kurse* eingerichtet werden (vgl.: RdErl. 3.1).
- Die *Rechtschreibleistung* wird *nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten* im Fach Deutsch *einbezogen*. Dies gilt auch für die anderen Fächer, insbesondere auch für die *Fremdsprachen*. Unter Umständen können besondere Aufgabenstellungen ersatzweise formuliert werden (vgl.: RdErl. 4.1).
- In *Zeugnissen*, bei der Entscheidung über *Versetzung* oder die Vergabe von *Abschlüssen* darf die Leistung im Bereich Lesen und Rechtschreiben *nicht den Ausschlag* geben, der Anteil der Rechtschreibleistung ist in der Deutschnote *zurückhaltend zu gewichten* (vgl.: RdErl. 4.2 und 4.3).

Für die ZP10 gilt eine Regelung der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2007, wonach bei Vorliegen einer erheblichen, veränderungsresistenten LRS, deren Behebung nicht bis zum Ende der Sek. I möglich war, ein Antrag auf *Gewährung eines Nachteilsausgleiches* (in Form zusätzlich gewährter Zeit) bei der Schule gestellt werden kann. Diesem Antrag kann nur dann durch die Bezirksregierung entsprochen werden, wenn der/die SchülerIn durchgängig gefördert worden ist und diese (schulischen) Maßnahmen nachgewiesen werden.

II Verfahren zur Feststellung der LRS und Zuweisung zur LRS-Fördergruppe

- Der/die DeutschlehrerIn in Kl. 5 beobachtet und analysiert die Lese- und Rechtschreibleistung der neuen SchülerInnen. Sollten erhebliche Defizite festgestellt werden, wird ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt, um Hinweise darauf zu erhalten, ob der/die SchülerIn bereits in der Grundschule diese Schwierigkeiten im Bereich Lesen und Rechtschreiben hatte, ob und wie (gezielt) gefördert wurde.
- Im November/Dezember führt die ganze Jahrgangsstufe einen Online-Test zur Diagnose der Rechtschreibleistung durch (Cornelsen Verlag). Im Anschluss erhalten die SchülerInnen individuelles Fördermaterial, an dem sie in den wöchentlichen Förderstunden arbeiten.
- Im Januar werden die Kinder, bei denen auf Grundlage des Online-Tests und auf Grund der Beobachtungen durch den/die DeutschlehrerIn eine LRS für möglich gehalten wird, mit dem *DRT 5* getestet. Hierzu wird das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt. Alternativ oder zusätzlich können Eltern ihr Kind auch extern bei einem psychologischen Institut testen lassen.
- Für die SchülerInnen, denen von einem außerschulischen Institut eine LRS bescheinigt wird oder die beim DRT 5 einen Prozentrang von unter 15 erzielen, wird ab dem 2. Halbjahr eine zusätzliche Förderstunde pro Woche eingerichtet. Die Fördergruppe sollte eine Gruppengröße von 5-6 SchülerInnen nicht übersteigen.
- Die Erziehungsberechtigten werden in einem Brief und in einem persönlichen Gespräch über die Maßnahme unterrichtet. Sie werden auf Fördermaßnahmen hingewiesen, die sie selbst zu Hause mit ihrem Kind durchführen können und sollten.
- Die FachlehrerInnen der Klasse werden an der nächsten Erprobungsstufenkonferenz über die LRS-SchülerInnen unterrichtet, damit sie deren Schwierigkeit bei der Notenvergabe berücksichtigen, aber auch beim Erledigen schriftlicher Aufgaben u.U. mehr Zeit gewähren können.
- Die Förderung findet, wenn notwendig, ab dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 und während der gesamten Jahrgangsstufe 6 statt.
- Bei der Notenvergabe wird dem Erlass entsprechend verfahren, vgl.: RdErl. 4.1, 4.2, 4.3.
- Bei SchülerInnen, die am LRS-Förderunterricht der Schule teilgenommen haben, wird ein Vermerk auf dem Zeugnis erteilt: *XXX hat an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme im Fach Deutsch teilgenommen.*

- In den *Klassen 7 - 10* stellen die DeutschlehrerInnen fest, ob nach wie vor besondere Schwierigkeiten im Erlernen der Rechtschreibung und des Lesens bei den SchülerInnen vorliegen. Sollte dies nach Einschätzung des/der Deutschlehrers/in nicht der Fall sein, findet keine weitere spezielle Förderung statt, die Deutschnote wird wie bei allen anderen SchülerInnen festgesetzt. In den anderen Fächern wird entsprechend verfahren.

Sollten weiterhin besondere Schwierigkeiten beobachtet werden, sollen die Eltern aufgefordert werden, ihr Kind bei der Schulberatungsstelle oder einem anderen externen Institut (erneut) testen zu lassen und unbedingt privat weiter zu fördern. Die Eltern sollen dringend darauf hingewiesen werden, dass es auch in ihrer Verantwortung liegt, ihr Kind zu fördern.

Die Rechtschreibnote wird bei nachgewiesener LRS auch in den Klassen 7-10 in schriftlichen Arbeiten nicht berücksichtigt (vgl. RdErl.).

Entwicklungsvorhaben: Laut Erlass ist nur in *begründeten Einzelfällen* eine Förderung auch für die höheren Klassen vorgesehen. Da die Zahl der SchülerInnen, deren Schwäche im Bereich Lesen und Rechtschreiben auch am Ende der Klasse 6 nicht behoben werden konnte, nachweislich wächst, soll auch für die nachfolgenden Klassen ein Förderkurs eingerichtet werden.

III Maßnahmen im LRS-Förderkurs

- Zu Beginn des Förderkurses findet ein Gespräch mit dem/der SchülerIn statt, um möglichst viele Informationen über das Bedingungsgefüge seiner/ihrer LRS in Erfahrung zu bringen: soziales Umfeld, kognitive, emotionale und physiologische Entwicklung. Der/die SchülerIn füllt im Zusammenhang des Gespräches einen Fragebogen aus, um diese Analyse zu vertiefen.
- Während des Kurses arbeiten die SchülerInnen mit dem Material und nach dem Konzept von *Sommer-Stumpenhorst* : Modellwortschatz mit dazugehörigen Aufgaben, Abschreibtexte, Korrekturtexte, Leseübungen. Zur Förderung der Lesekompetenz wird Material vom Cornelsen-Verlag eingesetzt: „Lese-Lernmaschine Kl. 5/6“, „Spielend Deutsch Kl. 5/6“, „Lesen macht stark“.
- In jeder Unterrichtsstunde arbeiten die Schülerinnen an 2-3 unterschiedlichen Übungsbausteinen dieses Materials.
- Sie arbeiten selbstbestimmt hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Übungsbausteine, wobei an die unterschiedlichen Übungsformen automatisch ein Wechsel der Sozialform gebunden ist: Sortieraufgaben des Modellwortschatzes in Partnerarbeit, Abschreib- und Korrekturübungen in Einzelarbeit, Leseübungen sowohl in Einzel-, Partner- oder auch Gruppenarbeit.
- Die inhaltliche Rechtschreibarbeit richtet sich in erster Linie nach den ausgewiesenen Fehlerschwerpunkten der Testverfahren sowie nach den beobachteten Fehlerschwerpunkten durch den/die DeutschlehrerIn.

Der/die DeutschlehrerIn und der/die FörderlehrerIn stehen in regelmäßigem Kontakt über Lernfortschritte der SchülerInnen.

Sowohl durch den/die Deutsch- als auch durch den/die FörderlehrerIn erhält der/die SchülerIn regelmäßig eine (positive) Rückmeldung über Lernfortschritte.